

Die Herausforderung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Westfalen

*Gesamt- und Teilhabeplanverfahren
nach dem BTHG als Chance für
Leistungen aus einer Hand*

Norbert Gödecker-Geenen,
Deutsche Rentenversicherung
Westfalen

Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Ziele

Stärkung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit, um Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen...

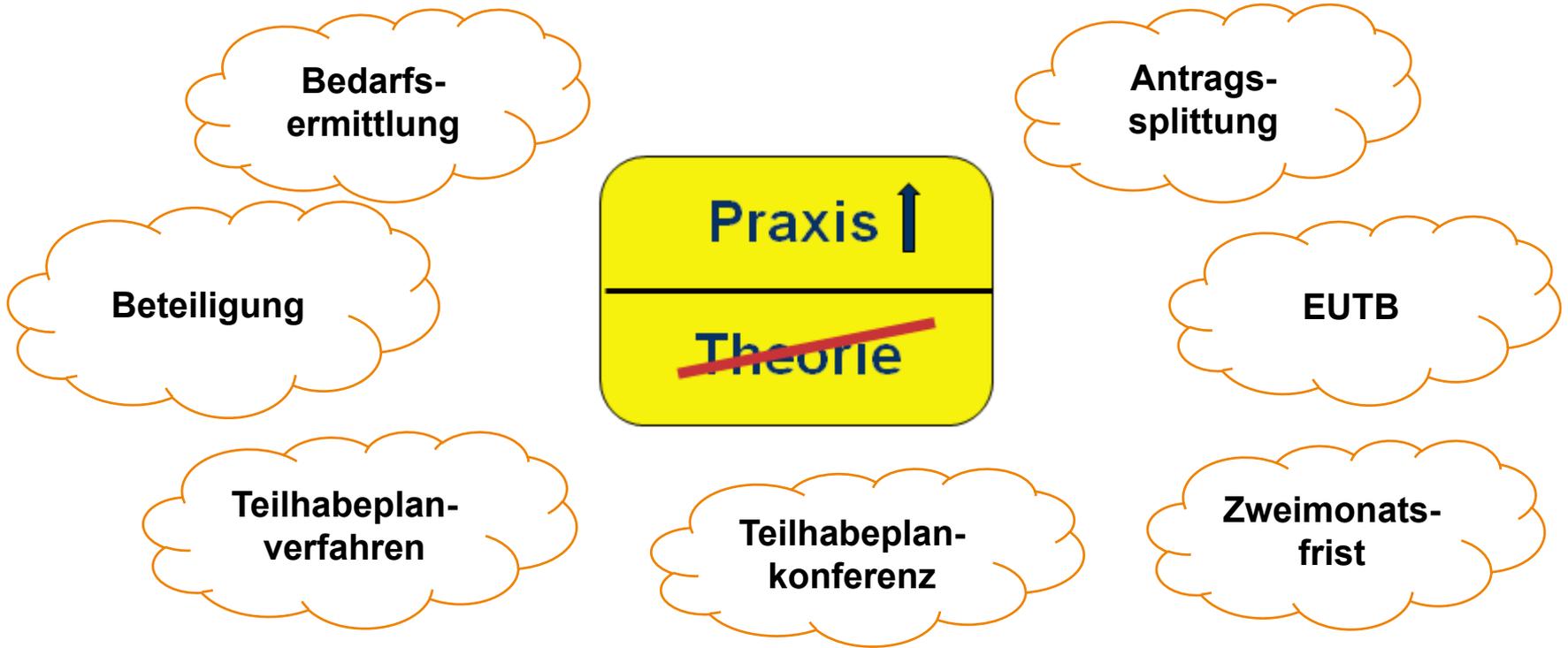
→ Kernelemente

- Einführung neuer Beratungsstrukturen, z.B. EUTB
- Trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren
- Teilhabeplankonferenzen
- Ansprechstellen bei den Reha-Trägern
- Modellvorhaben in den Trägerbereichen SGB VI + SGB II

Herausforderungen durch das BTHG (1/2)

- **Individualisierte Bedarfsermittlung** gewinnt an Bedeutung
 - Intensivierung der Reha-Beratung
 - Bindung von personellen Ressourcen
- Notwendigkeit von **mehr Beratung** vor der Antragsstellung
- Intensivere Auseinandersetzung mit **Reha-Entlassungsberichten**
- Notwendigkeit **individuellerer Bescheiderteilung**
- (Er-)Kennen von Bedarfen aus der **Perspektive anderer Reha-Träger**

Herausforderungen durch das BTHG (2/2)



BTHG im Kontext Rentenversicherung

Rehabilitation

- Trägerübergreifende Bedarfsfeststellung nach Eingang des Rehabilitationsantrages
- Enge Fristen zur Leistungsbewilligung
- Enge Fristen bei Nicht-Zuständigkeit und zur Beteiligung anderer Leistungsträger
- **Verbindliches/Verpflichtendes Teilhabeplanverfahren für bestimmte Fallgruppen**



Rente wg. Erwerbsminderung

- Verhinderung von EM-Rente
- Prüfung Integration/ Rückführung 1. Arbeitsmarkt

Insbesondere bei bestimmten Zielgruppen...

- F-Diagnosen
- WfbM-Fälle

in Kooperation mit anderen Leistungsträgern

Implementierung des BTHG in der Verwaltung (1/3)

Aufgaben des leistenden Rehabilitationsträgers

Koordinierung der *beantragten* bzw. *notwendigen* Leistung(en)

- **Bedarfserkennung**, auch **trägerübergreifend**
- **Verantwortlichkeit** gegenüber dem Antragsteller
 - als Ansprechpartner
 - indem er ggf. leistet, auch wenn er nicht zuständig ist
- Durchführung des **Teilhabeplanverfahrens** samt der **Teilhabeplankonferenz**



Implementierung des BTHG in der Verwaltung (2/3)

Individualisierte Bedarfsermittlung

- insbesondere bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation muss die DRV Westfalen aus Kapazitätsgründen **standardisierte Verfahren** zu Grunde legen
- Vielzahl der Anträge ist schwer mit der **Forderung nach individualisierter Betrachtung** vereinbar
- Einführung der **Koordinierungsstelle BTHG**, um komplexe Fallgestaltungen zu identifizieren

So standardisiert wie möglich, so individualisiert wie nötig!

Implementierung des BTHG in der Verwaltung (3/3)

Koordinierungsstelle BTHG

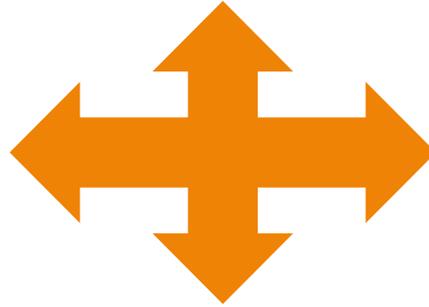
- Die trägerübergreifende Zusammenarbeit funktioniert noch nicht an allen Stellen reibungslos
- Versuch, die Kompetenz für das noch unbekannte Feld „BTHG“ zu bündeln und zunächst Erfahrungen zu sammeln
- Die **Koordinierungsstelle BTHG** übernimmt die Steuerung von komplexen Anträgen zwischen der DRV Westfalen und anderen Reha-Trägern
- Die Mitarbeiterinnen **überwachen und steuern** die Vorgänge und leiten die Sachbearbeiter damit in der trägerübergreifenden Zusammenarbeit an

BTHG – Teilhabeplanverfahren (1/2)

Teilhabeplanverfahren für bestimmte Fälle

Komplexe Bedarfslage

- Neurologische Reha-Fälle
- WfbM-Fälle
- RPK
- Sucht



Bedarfe bei mehreren zuständigen Leistungsträgern

Bedarfe in mehreren Leistungsbereichen
(z.B. LMR + LTA)

BTHG – Teilhabeplanverfahren (2/2)

Teilhabeplanverfahren für bestimmte Fälle

**Wie identifiziert man diese Fälle
im Massengeschäft
der Verwaltung und der
Leistungserbringer?**

Teilhabeplanverfahren – Teilhabepankonferenz

Stärkung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit, um Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen.....

Kernelemente:

- Trägerübergreifendes, verbindliches Teilhabeplanverfahren
- Teilhabepankonferenzen
- Regelungen zur Zuständigkeitsklärung; Bedarfsermittlung und zum Erstattungsverfahren zwischen den Reha-Trägern

Teilhabeplanverfahren soll sicherstellen, dass über Antrag auf Teilhabeleistungen rechtzeitig und umfassend entschieden wird, auch wenn Einzelfragen der Zuständigkeit noch offen sind.

Teilhabeplanverfahren WfbM (1/3)

Ausgangssituation

- Gruppe der psychisch beeinträchtigten Werkstatt – Teilnehmer stark angestiegen und nimmt weiter zu
- Gleichzeitig befinden sich diese psychisch beeinträchtigten Teilnehmer auf Außenarbeitsplätzen
- Rückkehr von WfbM – Teilnehmern auf den allg. Arbeitsmarkt findet kaum statt
- Fachausschüsse entscheiden über
 - Aufnahme
 - 2. Jahr Berufsbildungsbereich
 - Übergang in Arbeitsbereich

Teilhabeplanverfahren WfbM (2/3)

Gesetzliche Bestimmungen

- § 19 SGB IX: Teilhabeplanverfahren, formale Voraussetzungen
- § 20 SGB IX: Teilhabeplankonferenz
- § 22 SGB IX: Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen (Pflegekasse, Jobcenter, Integrationsamt)

→ **Abschaffung der Fachausschüsse**

Vorgabe des BMAS: Teilhabeplanverfahren für alle bei Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen ab 01.01.2019

Teilhabeplanverfahren WfbM (3/3)

Am Abstimmungsprozess und der Rahmenvereinbarung beteiligte Rehabilitationsträger:

- DRV Bund,
- DRV Knappschaft-Bahn-See,
- DRV Rheinland, DRV Westfalen,
- Agentur für Arbeit Regionaldirektion NRW,
- LVR und LWL

... im Dialog mit der LAG WfbM

Teilhabeplanverfahren WfbM – Rahmenvereinbarung (1/2)

Fallkonstellation 1:

DRV oder Arbeitsagentur sind *Leistender Rehaträger* und somit zuständig für den Teilhabeplan

(= der Betroffene bezieht noch keine Leistungen aus der Eingliederungshilfe)

Fallkonstellation 2:

LVR oder LWL (= Eingliederungshilfe) sind *Leistender Rehaträger* und somit zuständig für den Teilhabeplan

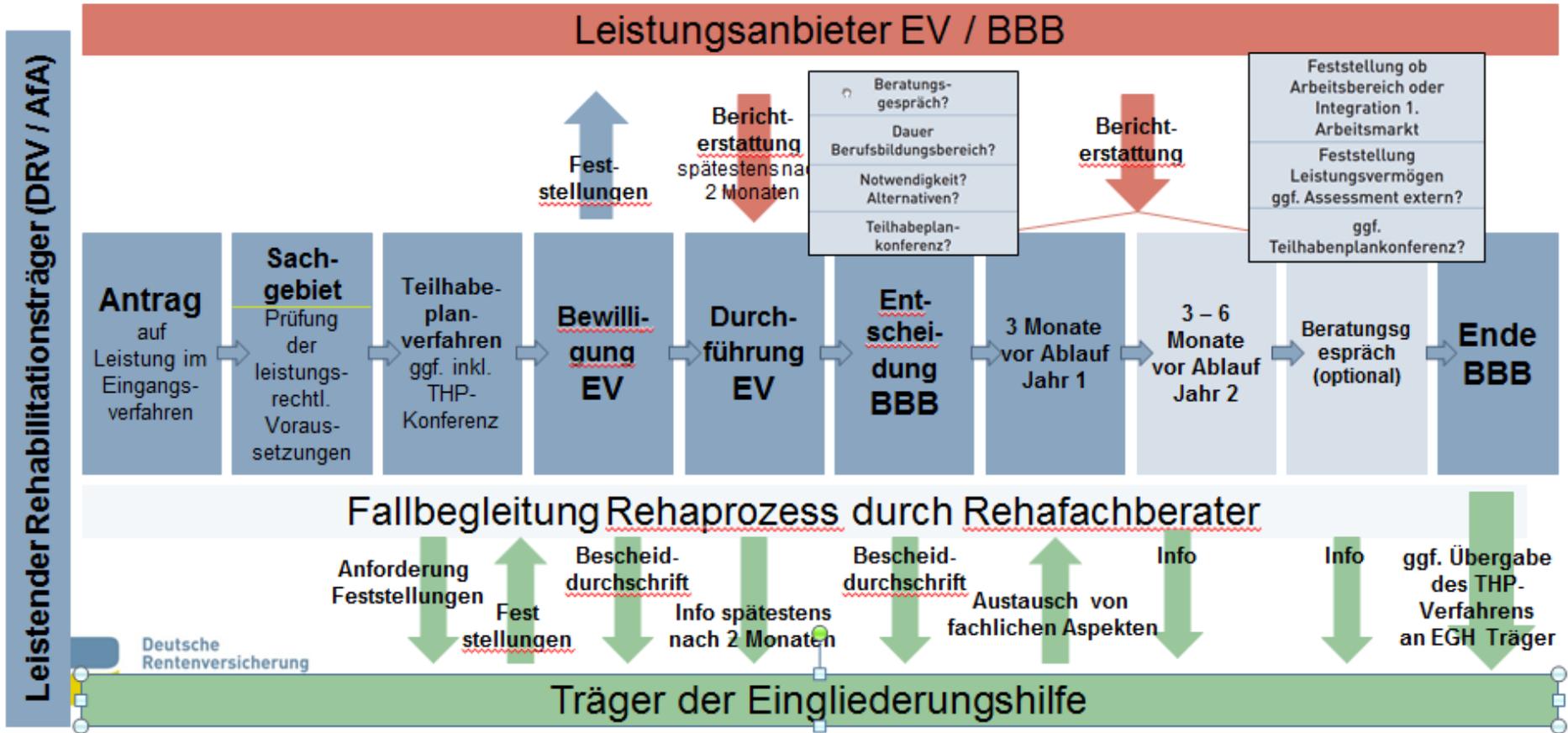
(= der Betroffene bezieht bereits Leistungen aus der Eingliederungshilfe)

Teilhabeplanverfahren WfbM – Rahmenvereinbarung (2/2)

Kernelemente der Rahmenvereinbarung

- Trägerübergreifende Vereinheitlichung des Teilhabeplanprozesses
- Einheitliche Berichterstattung durch die Werkstätten an die Leistungsträger
- Prozesshoheit des Leistungsträgers
- Übergabe des Teilhabeplanverfahrens an den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach dem Berufsbildungsbereich (Einverständnis des Betroffenen!)

Konsentierter Verfahrensablauf ab 01.01.2019 in NRW



Vielen Dank!

Norbert Gödecker-Geenen

Norbert.Goedecker-Geenen@drv-westfalen.de